

# **Vereinsatzung des SV Krugzell e.V.**

Stand: 29. Juni 2012

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „SV Krugzell“ (e.V.). Er hat seinen Sitz in Krugzell, Gemeinde Altusried, Landkreis Oberallgäu und ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR Nr. 207 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
  - Instandhaltung und Instandsetzung des Sportplatzes sowie sonstiger Sportstätten, die ausschließlich durch den Verein genutzt werden,
  - Instandhaltung und Instandsetzung von Turn- und Sportgeräten,
  - Beschaffung von Sportgeräten,
  - Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen sowie Wettkämpfen,
  - Teilnahme an auswärtigen Wettkämpfen,
  - Bildung besonderer Jugend- und Kindersparten innerhalb einer Abteilung,
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgend einen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Kinder und Jugendlichen zu dienen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Die Mitgliedschaft kann sowohl aktiv, als auch passiv im Verein ausgeübt werden (aktive und passive Mitglieder). Als aktive Mitglieder gelten demnach diejenigen, die sich in einer oder mehreren Abteilungen sportlich betätigen. Passive Mitglieder sind in keiner Abteilung tätig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, der keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

### **§ 3 a Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vereinsausschuss. Über Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner Geschäftsführungsbefugnis und Vertretung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, einzelne Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Über Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner Geschäftsführungsbefugnis und Vertretung.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Der Vorstand kann entscheiden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
  - in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - die Bestimmungen der Vereinssatzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins in grober und wiederholter Art eigenschuldhaft verletzt,
  - den Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane nicht nachkommt,
  - innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Vereinsausschuss zu. Der Vereinsausschuss beschließt durch Abstimmung mit Einfachmehrheit, ob die Beschwerde zulässig ist. Für den Fall der Zulässigkeit gilt der ursprüngliche Vorstandsbeschluss als aufgehoben. Der Vereinsausschuss hat dann über den Ausschluss eines Mitgliedes erneut abzustimmen. Für einen Beschluss über einen Vereinsausschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist nicht mehr anfechtbar und somit endgültig.
5. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

#### **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuß
- die Mitgliederversammlung

#### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - 3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt eines Schatzmeisters/Kassiers inne hat.
  - 4. Schriftführer
2. Der 1. Vorsitzende kann weitere Personen als Referenten für spezielle Sachgebiete in den Vorstand berufen. Diese Personen müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein und müssen vom Vereinsausschuß in der Funktion als Referent bestätigt werden. Ein Stimmrecht innerhalb des Vorstandes steht den Referenten nicht zu.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen durch geheime und schriftliche Abstimmung in der Reihenfolge

  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - 3. Vorsitzender / gleichzeitig Kassier
  - Schriftführer

mit Einfachmehrheit in der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuß für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 4,000.00 EURO für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses bedarf. Der 1. Vorsitzende kann im Innenverhältnis Geschäfte (mit Ausnahme von Grundstücksgeschäften) mit einem Geschäftswert von bis zu 2,000.00 EURO ohne Zustimmungsbedürftigkeit des Vorstandes sowie des Vereinsausschusses selbständig tätigen bzw. abschließen.
7. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Im übrigen können die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.
10. Der Vorstand kann zu seiner Funktion eine Geschäftsordnung eigenständig erlassen.

11. Die Ehrenvorsitzenden des Vereins erhalten das Recht, jederzeit bei sämtlichen Veranstaltungen der Vereinsorgane in beratender Funktion teilzunehmen.

## **§ 7 Vereinsausschuß**

1. Vereinsausschuß setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Abteilungsleitern
- der Frauenbeauftragten im Verein
- max. zwei Jugendleitern

Der Vereinsausschuß wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt (Ausnahme: Abteilungsleiter). Die Wahl der Frauenbeauftragten, der max. beiden Jugendleiter im Verein sowie der Beisitzer hat in geheimer und schriftlicher Abstimmung zu erfolgen. Für die Gültigkeit der Wahl ist eine Einfachmehrheit erforderlich. Die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt in gesonderten Abteilungsversammlungen. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen. Den Beisitzern steht ein Stimmrecht im Vereinsausschuß zu.

2. Der Vereinsausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereinsausschusses dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen. Für die Beschlussfähigkeit des Vereinsausschusses ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vereinsausschusses erforderlich.

3. Dem Vereinsausschuß obliegt:

- die Beschlussfassung eines Haushaltsplanes
- die Beschlussfassung über Grundstücksgeschäfte und über Geschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 4,000.00 EURO
- die Beschlussfassung über die Bildung, Verwendung und Auflösung von Zweckrücklagen gem. §11 Nr. 2 dieser Satzung
- die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
- die Beschlussfassung über die Gründungen und Auflösungen von Abteilungen
- Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
- die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art
- der Erlass und die Änderung der Finanzordnung.

Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Ansonsten hat der

Vorstand jederzeit das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen kann frühestens vier und muss spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand erfolgen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
3. Die Einberufung erfolgt durch eine zweimalige Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt der Marktgemeinde Altusried unter den „Vereinsnachrichten“. Zusätzlich erfolgt im Anzeigenteil noch eine Anzeige über die Mitgliederversammlung mit dem Hinweis, dass die Einberufung mit der Tagesordnung sowie den Anträgen mit ihrem wesentlichen Inhalt unter den „Vereinsnachrichten“ veröffentlicht worden ist.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und Vereinsausschussmitglieder (Ausnahme: Wahl der Abteilungsleiter), über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
5. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung für das abgelaufene Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
8. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des SV Krugzell e.V. sowie die Beschlüsse der einzelnen Organe verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Hierbei sind Anträge, die
  - nach der Einberufung der Mitgliederversammlung und Bekanntgabe der Tagesordnung und
  - mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks gestellt werden, als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung

eines Dringlichkeitsantrages kann nur erfolgen, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder eine Auflösung des Vereins hinzielen, sind unzulässig.

3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Bestimmungen der Abteilungen zu benützen.

## **§ 10 Beiträge und Dienstleistungen**

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet.
2. Die Abteilungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren sowie Umlagen (Geldleistungen, die auf das Dreifache des jährlichen Abteilungsbeitrages begrenzt sind) erheben.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
4. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vereinsausschuss durch Beschluss festsetzt.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Die Beschlussfassung über die Beiträge und Umlagen gem. Abs. 2 erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung.
7. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern Beitragsfreiheit zu gewähren, wenn diese Mitglieder in einem weiteren Verein Mitglied sind und mit diesem Verein eine vertragliche Vereinbarung besteht, dass in bestimmten Fällen auf die Erhebung von Beiträgen verzichtet werden kann.
8. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gemäß Absätze 1 und 2 sowie die Umlagen gem. Absatz 2 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassantrag entscheidet der Vorstand.

## **§ 11 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
2. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Hiervon unangetastet bleibt das Recht zur Bildung von Zweckrücklagen gem. § 58 Nr. 6 Abgabenordnung.
3. Die Abteilungen sind verpflichtet, Abteilungsversammlungen abzuhalten. Ein Abteilungsleiter ist durch Wahlen zu bestimmen und ist als gewählter Vertreter der Abteilung gleichzeitig Mitglied im Vereinsausschuß.
4. Die Auflösung einer Abteilung kann nur durch den Vereinsausschuß beschlossen werden (einfache Stimmenmehrheit).

## § 12 Ordnungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

## § 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zu Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
3. Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist dem Bayerische Landes-Sportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung der Gemeinde Altusried mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## § 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29. Juni 2012 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. **(siehe unten !)**

Altusried-Krugzell, den 29. Juni 2012

Klaus Filsinger  
Erster Vorsitzender

Ulrike Noel  
Schriftführerin

**Gemäß Mitteilung des Amtsgerichts Kempten (Allgäu) – Registergericht – vom 08.08.2012 wurde die geänderte Satzung am 07.08.2012 eingetragen und ist ab diesem Zeitpunkt in Kraft.**